

141

BUNDESGERICHTSHOF

XV ZB 156/67

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

der Erbsengemeinschaft nach Margarete M [REDACTED],
bestehend aus:

1. Egon [REDACTED], B [REDACTED], J [REDACTED],
2. Theodor [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED]-R [REDACTED]-Str. [REDACTED],
3. Hans [REDACTED], J [REDACTED]/Südafrika, [REDACTED]th Str.,
O [REDACTED] Grove,
4. Thekla Pia H [REDACTED] geb. [REDACTED], B [REDACTED]/Argentinien,
V [REDACTED] V [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

Gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aicher und der
Bundesrichter Maas, Hilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 5. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r u n d s a t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die den Tatsachengebiet
angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrens-
rechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat
seine Entscheidung auf die beiden Gutachten des Sach-
verständigen Prof. Dr. Frhr. v. Kress gestützt. Nach
dem Inhalt dieser Gutachten litt der Verfolgte - Willi
Markwitz - an einem im Jahre 1936 erstmalig festgestell-
ten verfolgungsunabhängigen Diabetes mellitus, der zu
einer frühzeitigen und besonders hochgradigen Arterio-
sklerose geführt hat, die ihrerseits Ursache des Todes

gewesen ist. Die Frage, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine verfolgungsbedingte Verschlimmerung dieser Grundleiden des Verfolgten zu einem früheren Tod, als sachverständig zu erwarten gewesen wäre, geführt hat, hat der Sachverständige verneint. Das Berufungsgericht ist dadurch, daß es in Übereinstimmung mit dem Landgericht diesem Gutachten gefolgt ist, nicht von der Rechtsprechung des Senats abgewichen. Der Sachverständige hat in seinem Ergänzungsgutachten vom 9. November 1965 auf Seite 4 (6A Bl. 107, 110) ausdrücklich die Möglichkeit erörtert, daß schwerste psychische Belastungen von Einfluß auf die Krankheitsentwicklung sind, wenn er unter dem hier gegebenen Umständen einen solchen Einfluß der Verfolgung auf die Krankheit verneint hat, so liegt hierin keine Abweichung vom Senatsurteil RS 1965, 543 Nr. 10, den ein anderer gelagerter Sachverhalt zugrunde liegt. Der Sachverständige hat weiter in seinem Ergänzungsgutachten hinsichtlich der Angina pectoris vasomotories angeführt, dieses Leiden sei durch psychische Belastungen der Verfolgung ausgelöst worden und könne somit nur bis 1941 anerkannt werden, da der Verfolgte seit 1938 keinen Maßnahmen mehr ausgesetzt gewesen sei und drei Jahre zur Normalisierung der vegetativen Fehlregulation erforderlich seien. Die Beschwerdeführer machen geltend, der Sachverständige habe damit in Abweichung vom Senatsurteil RS 1967, 23 Nr. 19 das Verfolgungsgeschehen zu eng gesehen, da der Verfolgung auch das Schicksal in der Emigration zuzurechnen sei. Es mag offen bleiben, ob dies hier zutrifft; denn das angefochtene Urteil beruht nicht auf dieser Auffassung. Anders als nach dem den vorerwähnten Senatsurteil zugrunde liegenden Sachverhalt lag hier ein Diabetes mellitus vor, der nach den Ausführungen des Sachverständigen die Prognose des gesamten Gefäß-

leidens maßgeblich bestimmt hat und für den zeitlichen Eintritt des Todes verantwortlich zu machen ist. Zudem hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß im Einzelfall psychische Trauma oder langandauernde Stress-Situationen, die auch in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verfolgten nach der Emigration gesehen werden können, auf die Entstehung und den Verlauf von Gefäßerkrankungen so einwirken können, daß dadurch ein vorzeitiger Tod eintritt. Es hat jedoch in Anbetracht der Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs hier verneint und dabei auch erwogen, daß der Verfolgte fast 70 Jahre alt geworden ist und damit die normale Lebensdauer, nicht nur von Diabetikern, überschritten hat.

Da auch in übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Kläger mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aachen

Dr. Graf